

Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

28.02.2019

Nr. 11 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Sennegeemeinde Hövelhof bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

1. Die Sennegeemeinde Hövelhof unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter wie private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. Für Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder unbrauchbar werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Absatz (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

1. Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
2. Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Entstandene Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
5. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
6. Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Absatz 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hövelhof

Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- oder Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entstehen, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Aus Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

Der Antrag von Verdienstaufschlag ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

1. Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Absatz 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Leistungen nach § 2 Absatz 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Hövelhof haftet bei Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Kostentarif tritt am: 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2011 und der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Hövelhof außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über freiwillige Hilfeleistungen, kostenpflichtige Einsätze und Sicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof

1. Fahrzeug- und Personalkosten je Stunde

TLF 4000	234,00€	DLK	302,00€
HLF 20	508,00€	GW-L	193,00€
SW 2000	193,00€	RW 2	298,00€
LF 20	448,00€	KDOW	325,00€
ELW 2	346,00€	MTW	244,00€
KEF	234,00€	VW Caddy	213,00€

In den vorstehenden Fahrzeug-Tarifen sind die Personalkosten sowie die Kosten der auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten. Wird ein Fahrzeug lediglich zur Beförderung von Feuerwehrpersonal oder zum Transport von Geräten eingesetzt, so wird ein Betrag von 1,00 € pro gefahrenen Kilometer Fahrstrecke berechnet.

Die Berechnung der Kosten bei kostenpflichtigen Einsätzen erfolgt in Minuten indem man die kalkulierte Gebühr für eine Minute mit der tatsächlichen Einsatzzeit multipliziert.

1.Reinigen und Prüfen der Ausrüstung

Die im Einsatz gebrauchten pers. und sachl. Ausrüstung wird zentral bei der Kreisfeuerwehrzentrale oder DBL Kotzenberg gereinigt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt entsprechend der Gebührensatzung der einzelnen Dienstleistern.

2.Füllen von Flaschen und Geräten

(z.b Atemluftflaschen, Feuerlöscher, Gas, Sauerstoff)

Tagespreise der Füllkosten

3.Gebühr für besondere Leistungen

Pauschal 170,00 €

4.Ölbinde-/Schaum-/Verbrauchsmittel

Nach Wiederbeschaffungskosten zzgl. Entsorgung

5.Bei Einsätzen nach § 5 unbrauchbar gewordenes Gerät und Ausrüstung

Nach Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten

6.Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Nach tatsächlich anfallenden Kosten

7. Sonstiges

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarme von Brandmeldeanlagen:

Pauschal 450,00 €

Entsorgung von Chemikalien: Nach tatsächlichen Entsorgungskosten

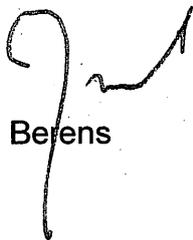
Brandsicherheitswachen gemäß § 27 BHKG mit Mindeststärke 2 Personen und 1 Großfahrzeug:

Pauschal 350,00 €

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrleuten verabreichte, einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

Hövelhof, den 28.02.2019

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.